

vervielfältigte Formscheiben benutzt werden. Für Formscheiben sollte der Text so gewählt werden, daß nur wenige Angaben individuell nachzutragen sind.

Anträge auf Besucherlaubnis von bzw. für im Ausland wohnhafte Angehörige Verhafteter sind, entsprechend dem Stand des Strafverfahrens, dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht zur erstmaligen Genehmigung des Besuchs zuzuleiten.

Wird der Besuch durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht genehmigt, können die weiteren Besuche — unter Beachtung der Festlegungen des Staatsanwalts bzw. des Gerichts — durch die UHA selbständig vereinbart werden.

Für Ausländer, die Bürger der BRD oder Westberliner sind und die in der BRD bzw. in Westberlin wohnen, ist der jeweils erforderliche Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums durch die UHA bei dem für den Sitz der UHA zuständigen VPKA, Abt. PM, zu beantragen. Der Berechtigungsschein ist den Angehörigen gleichzeitig mit dem Besucherlaubnisschein durch den Verhafteten zu übersenden.

Wird anderen Ausländern der Besuch Verhafteter genehmigt, müssen diese das für die Einreise erforderliche Visum selbst beschaffen, sofern sie nicht aus Staaten einreisen, mit denen die DDR den visafreien Reiseverkehr vereinbart hat. Die Verhafteten sind zu beauftragen, bei Übersendung des Besucherlaubnisscheins ihre Angehörigen darauf hinzuweisen, daß die erforderlichen Genehmigungen zur Einreise in die DDR durch diese selbst bei den zuständigen Dienststellen der DDR zu beantragen sind.

6.3.2. Regelung des Besuchs für Strafgefangene

Der Umfang des Besuchsverkehrs für Strafgefangene ist in § 30 der

1. DB zum StVG, differenziert nach Strafarten und bei der Strafart „Freiheitsstrafe“ nach erleichtertem und allgemeinem Vollzug, festgelegt.

Beantragen Beauftragte von Betrieben, vom ehemaligen oder künftigen Arbeitskollektiv oder von gesellschaftlichen Organisationen Besuch zur Aufrechterhaltung der persönlichen Verbindung während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug bzw. zur Vorbereitung der Wiedereingliederung des zu Entlassenden in das gesellschaftliche Leben, sind diese Besuche nicht auf die Besuche im Rahmen der persönlichen Verbindungen mit Familienangehörigen, engen Verwandten oder mit Verlobten anzurechnen, sondern in vertretbaren Abständen zusätzlich zu gewähren.

Auch zwischen im SV befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zusätzlich zu den in § 30 der 1. DB zum StVG enthaltenen Fest-